



REFORMIERTE  
KIRCHGEMEINDE  
THUN-STADT

# **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

vom 01.06.2018

Der Kirchgemeinderat Thun-Stadt erlässt gestützt auf Artikel 20a des Organisationsreglements die folgende

## Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Kirchgemeinderat Thun-Stadt.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ul> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p><sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p>

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

- ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
  - a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
  - b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
  - c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische  
Voraussetzungen

**Art. 5** <sup>¹</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>²</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>³</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen, etc.).

<sup>⁴</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 6** Der Kirchgemeinderat Thun-Stadt bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung tritt auf 1. Juni 2018 in Kraft.

Für den Kirchgemeinderat  
Die Präsidentin



Heinz Leuenberger

Die Sekretärin



Beatrice Fridelance